

Allgemeine Verkaufsbedingungen

MCI products GmbH - 72175 Dornhan

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Kunden diesen vorbehaltlos beliefern.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte und den gesamten Geschäftsverkehr mit den Kunden, selbst wenn wir nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug nehmen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich nieder zu legen.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Angebotsunterlagen

- (1) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung ablehnen oder dadurch, daß dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie etwaige Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung sowie ausschließlich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag der Rechnungsstellung gültigen Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ablieferung der Ware unsere Preise entsprechend den eingegangenen Kostensteigerungen aufgrund von allgemeinen Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen.
- (3) Unsere Rechnungen sind soweit nicht aus unserer Auftragsbestätigung etwas anders ergibt, wie folgt zahlbar:
 - a) Bei Werkzeugen (Formen) sind 1/3 des Preises nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Empfang der Ausfallmuster und 1/3 bei Musterfreigabe spätestens innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum vom Besteller ohne Skonto zu zahlen.
 - b) Im Übrigen sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zu bezahlen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, uns der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten.

- (4) Soweit nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, berechnen wir in €. Sämtliche Zahlungen sind in € zu leisten. Der Kunde ist berechtigt, in € zu bezahlen.
- (5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund solcher Ansprüche geltend machen.

§ 4 Lieferzeit, Lieferbedingungen

- (1) Soweit nicht aus unserer Auftragsbestätigung etwas andere ergibt, sind uns genannte Lieferzeiten unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten.
- (2) Die Einhaltung von Lieferzeiten setzt voraus, dass alle technischen Fragen abgeklärt sind und das der Kunde alle ihn betreffenden Obliegenheiten erfüllt hat, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und etwa beizustellende Teile, z.B. Armierungsteile zur Verfügung gestellt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.
- (3) Geraten wir in Lieferverzug, ist unsere Pflicht zum Ersatz des Verzugschadens auf 15% des Lieferwertes begrenzt. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsordnung, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind jedoch auf 1/3 des typischerweise bei derartigen Geschäften entstehenden Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen auf 15% bzw. 1/3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Wenn die Versendung der Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, gilt die Lieferzeit mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitstellung als eingehalten.
- (5) Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind wir bei Abrufaufträgen berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung dem Kunden eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nach unserer Wahl die Abnahme der noch nicht abgenommenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (7) Fälle höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, – suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich die daraus ergebenden Verzögerungen die Dauer von 6 Monaten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen dann nicht.
- (8) Teillieferungen sind zulässig. Unter Berücksichtigung von Treu und Glauben behalten wir uns vor, Liefermengen um bis zu 10% zu über- bzw. unterschreiten.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung anders ergibt ist Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung –spätestens mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

6 Mängelgewährleistung

- (1) Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche wie dem Kunden zur Prüfung vorliegen. Fertigen wir bei Kabeln keine Ausfallmuster, gelten die einschlägigen technischen Normen. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung sind wir nicht verantwortlich.
- (2) Die Gewährleistung des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die hiermit verbundenen Aufwendungen nur bis zu Höhe des Kaufpreises.
- (4) Sind wir zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- (5) Soweit sich nachstehend nichts anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir hatten deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

- (6) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; jedoch ist die Ersatzpflicht in diesen Fällen auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt fernern dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können.

§ 7 Sonstige Haftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung gem. Abs. (1) gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Kunden richtet sich nach § 6 Abs. (8), soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag sowie aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen älteren Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlußkaufträgen, Nachbestellungen uns Ersatzteilbestellungen vor. Bei Zahlungen durch Schecks oder Wechsel erlischt der Vorbehalt erst, wenn gegen uns keinen Rückgriffsansprüche mehr erhoben werden können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; etwa notwendiger Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; in der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit wir diesen nicht ausdrücklich erklären.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt und jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir werden jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und nicht seine Zahlungen allgemein einstellt; in diesem Fall hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner der Abtretung anzuzeigen.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Entsprechendes gilt, wenn die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird.

- (5) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Sonderbestimmungen für Formen

- (1) Der Preis für Formen enthält nicht die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart wurde, bleiben wir Eigentümer der von uns oder einen durch uns beauftragten Dritten für den Kunden hergestellten Formen. Wir werden diese jedoch, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt, nur für die Aufträge des Kunden verwenden. Zum kostenlosen Ersatz dieser Formen sind wir nur verpflichtet, wenn dies zur Erfüllung einer dem Kunden ausdrücklich zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Formen erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form; wir werden den Kunden vor einer Verrichtung der Form benachrichtigen.
- (3) Soll der Kunde vereinbarungsgemäß Eigentümer einer Form werden, gelten die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt gem. § 8. Die Übergabe der Form an den Kunden wird dadurch ersetzt, dass wir diese für den Kunden aufbewahren. Wir sind bis zur vollständigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen zum ausschließlichen Besitz der Form berechtigt, werden diese jedoch als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten versichern.
- (4) Bei Formen, welche im Eigentum des Kunden stehen, hat soweit nichts anderes vereinbart, die Kosten für Wartung und Versicherung zu tragen. Für unsere Haftung gilt § 7 in Verbindung mit § 6. Holt der Kunde nach Erledigung des Auftrages trotz entsprechender Aufforderung unsererseits die Formen nicht innerhalb angemessener Frist ab, sind wir berechtigt, diese zu verschrotten; hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht in vollen Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§ 10 Sonderbestimmungen für Armierungsteile

- (1) Werden Armierungsteile, z.B. einzipressende oder einzipressende Metallteile, durch den Kunden geliefert, dann ist dieser verpflichtet sie frei an unser Werk mit einem Zuschlag von 10% für etwaigen Ausschub anzuliefern; und zwar rechtzeitig in einwandfreie Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochenen Verarbeitung möglich ist.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Kunde verpflichtet, dadurch erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Sofern wir Waren nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden zu liefern haben, hat der Kunde dafür einzustehen, dass durch die Herstellung oder Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung solcher Waren untersagen, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen. Der Kunde hat uns in diesem Fall die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Er ist weiterhin verpflichtet, uns vor Schadensersatzansprüchen Dritter aus angeblichen Schutzrechtverletzungen auf Verlangen unverzüglich freizustellen.
- (2) Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden dem Kunden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind wir berechtigt, Muster und Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

& 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.